

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmoder- nisierungsgesetz – NEMoG)

AMPRION GMBH



Zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur nehmen wir wie folgt Stellung.

Amprion spricht sich gegen eine Vereinheitlichung der Netzentgelte im Übertragungsnetz aus. Die Sozialisierung bestimmter Kosten führt zu Ineffizienzen mit negativen Folgen für die Volkswirtschaft. Einer geringfügigen Entlastung des privaten Endkunden in bestimmten Regionen (Norden und Osten) stünde eine massive Belastung der Industrie in anderen Regionen (Westen und Süden) gegenüber. Auch geht der Anreiz verloren, den für die Energiewende notwendigen Netzausbau fristgerecht weiter voranzutreiben. Ferner begrüßen wir die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für die volatile Erzeugung, die aus unserer Sicht schnellstmöglich umgesetzt werden sollte.

Anmerkungen zur Vereinheitlichung des Netzentgeltes auf der Ebene der Übertragungsnetze

Bereits heute bestehen die Übertragungsnetzentgelte bei Amprion zu über 40 Prozent aus sozialisierten Kosten. Hierzu zählen z.B. Kosten für die Offshore-Netzanschlüsse, die zukünftig deutlich anwachsenden Mehrkosten für Projekte mit Erdkabelvorrang (wie z.B. SüdLink) sowie Kosten für die Kapazitäts- und Sicherheitsreserve. Eine weitere Sozialisierung der übrigen Kosten senkt die Anreize, das Übertragungsnetz zügig und bedarfsgerecht auszubauen sowie kosteneffizient zu betreiben. Regional zuordenbare Kosten müssen gemäß dem Verursacherprinzip auch weiterhin regional gewälzt werden. Ein pauschales einheitliches Netzentgelt als Einheitspreis widerspricht dem Prinzip der Marktwirtschaft und hebt das Leistungsprinzip aus. Die Folgen daraus wären Ineffizienzen und steigende Kosten.

Hohe Kosten für Redispatch und Einspeisemanagement können z.B. ein Indiz für ein unzureichend ausgebautes Netz sein. Vor allem durch einen bedarfs- und fristgerechten Netzausbau können diese Kosten vermieden werden. Eine Sozialisierung dieser Eingriffskosten senkt hingegen die Anreize für den Netzausbau und bestraft jene Netzkunden, die in der Vergangenheit bereits für den Netzausbau in ihrer Regelzone bezahlt haben.

Um die finanzielle Wirkung einheitlicher Netzentgelte zu bewerten, muss zwischen Haushaltskunden und Industriekunden unterschieden werden. Der Anteil der Übertragungsnetzentgelte am Strompreis ist für Haushaltskunden relativ gering und beläuft sich auf 3,5 - 4 Prozent. Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte würde (auf Basis der von den Übertragungsnetzbetreibern prognostizierten Netzentgelte für 2017) lediglich zu einer Ersparnis von etwa 10 €/p.a. für einen Haushaltskunden in den teuersten Regelzonen führen und zu einer Verteuerung von etwa 24 €/p.a. in den günstigsten Regelzonen. Die Auswirkungen bundeseinheitlicher Netzentgelte im industriellen Bereich in West- und Süddeutschland sind hingegen signifikant. Für einen typischen Industriekunden im Höchstspannungsnetz in der Regelzone von Amprion (NRW, Saarland, Rheinland Pfalz, Teile von Hessen, Bayern, Niedersachsen und Baden Württemberg) würden die Netzentgelte durch die Vereinheitlichung von ca. 4,8 Mio. €/p.a. auf ca. 8,1 Mio. €/p.a. steigen – dies entspricht einer Erhöhung der Netzentgelte um 68 Prozent bzw. um 3,3 Mio. €/a. Eine solche Mehrbelastung wäre vor allem für

energieintensive Industriezweige, die nicht von individuellen Netzentgelten profitieren, mit weitreichenden finanziellen und wettbewerblichen Nachteilen verbunden. Der Verlust von Arbeitsplätzen und das Abwandern der Industrie ins Ausland sind nicht auszuschließen. In etwas geringerem Umfang, sind ebenso die Industriekunden und der Mittelstand in den nachgelagerten Spannungsebenen betroffen.

In den ost- und norddeutschen Regelzonen von TenneT und 50Hertz käme es rein rechnerisch zu einer Entlastung für die direkt angeschlossenen industriellen Kunden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass in diesen Regelzonen die Industriekunden vorwiegend im unterlagerten 110 kV-Netz und nicht direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossen sind. Dadurch ist die direkte Wirkung einheitlicher Netzentgelte weniger stark ausgeprägt als in den industriellen Ballungsgebieten z.B. in NRW, wo viele Industriekunden direkt am Übertragungsnetz angeschlossen sind und damit die Belastungen volle Wirkkraft entfalten.

Des Weiteren führt eine Vereinheitlichung der Netzentgelte zu einer unsachgerechten Kostenumverteilung und bevorzugt Regionen, die ohnehin am stärksten von der Energiewende profitieren (z.B. von höheren Steuereinnahmen, Verpachtung für Ländereien, Vergütungen und neu entstandenen Arbeitsplätzen). Bei einer Vereinheitlichung der Netzentgelte bliebe die Wertschöpfung in jenen Regionen mit hohem EE-Anteil. Die Kosten würden dagegen deutschlandweit sozialisiert. Dies kann nicht im Sinne einer fairen Lastenverteilung sein.

Daher sollte von bundeseinheitlichen Netzentgelten Abstand genommen und stattdessen die Netzentgeltsystematik insgesamt betrachtet und weiterentwickelt werden. Nur mit einer gesamthaften Befassung ohne unnötige Präjudizierung, etwa über eine Vereinheitlichung, können die entgeltrelevanten Kosten sachgerecht, transparent und energiewendefördernd verteilt werden. Eine solche Vorgehensweise entspräche damit auch den Ausführungen des BMWi im Impulspapier Strom 2030, wonach die Netzentgeltsystematik (und nicht Teilaspekte davon) mit Blick auf Transparenz, Fairness und Systemdienlichkeit weiterentwickelt werden soll. Hierfür können bundesweit einheitliche Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber systembedingt keinen Beitrag leisten und auch die Kostentransparenz würde verloren gehen.

Im Hinblick auf Artikel 80 Grundgesetz, wonach wesentliche Regelungen durch den Gesetzgeber zu treffen sind, erscheint es bedenklich, dass derart weitreichende Eingriffe nicht durch den Gesetz-, sondern den Verordnungsgeber (BMWi) ohne parlamentarische Beteiligung geregelt werden sollen und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung nicht hinreichend begründet werden.

Anmerkungen zur Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeuger

Die vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeuger gehören, wie vom BMWi angekündigt, auf den Prüfstand. In Zeiten von zunehmenden Energieflüssen aus den nachgelagerten in die vorgelagerten Netze (und nicht wie in Vorenergiewendezeiten aus den vorgelagerten in die nachgelagerten Netze) erweisen sich die vermiedenen Netzentgelte als reformbedürftig. Da das vorgelagerte Netz bei ausbleibender Einspeisung aus den höheren Spannungsebenen weiterhin vorgehalten werden muss, kann dezentrale Einspeisung die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen und damit die

Kosten in den vorgelagerten Netzen nicht reduzieren. Dies gilt insbesondere für volatile Einspeisung aus Wind- und PV-Anlagen. Daher sind vermiedene Netzentgelte für volatile Erzeuger nicht sachgerecht und sollten schnellstmöglich abgeschafft werden.

Die vorgeschlagene Regelung im § 119 Abs. 4 EnWG, wonach für die Höhe der Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte diejenigen Netzentgelte des Netzbetreibers maßgeblich sind, an dessen Netz der Anlagenbetreiber am 31.12.2015 angeschlossen war, sollte um die Anschlussebene ergänzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, keine Anreize für die nachträgliche Verlagerung von Anschlüssen in niedrigere Anschlussebenen zu setzen, zu betrachten.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeitige Regelung der vermiedenen Netzentgelte für Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, keine direkte Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte vorsieht. Die vermiedenen Netzentgelte sind nicht Bestandteil der EEG-Förderung. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeuger hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der EEG-Förderung für diese Anlagen. Eines Bestandsschutzes und einer stufenweisen Rückführung der vermiedenen Netzentgelte bedarf es daher nicht. Eine zügige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Einspeiser hätte einen direkt netzentgeltensenkenden Effekt von ca. 800 Mio. €/a, der aufgrund der hohen Dichte von EEG-geförderten Anlagen im Norden und Osten insbesondere jenen Netzgebieten zugutekommt, die heute vergleichsweise hohe Netzentgelte aufweisen. Die Entlastungswirkung für die Haushaltskunden übersteigt dabei deutlich den Entlastungseffekt, der durch eine Vereinheitlichung der Netzentgelte im Übertragungsnetz erreicht werden könnte. Gleichzeitig ist die Abschaffung ein sachgerechter Hebel, um Netzkunden in den Regionen mit hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien von den Energiewendekosten zu entlasten.

Darüber hinaus sollten in der neuen Anlage 6 der StromNEV für das Schattenpreisblatt die Einheiten beim Leistungspreis (€/kW und Jahr) und beim Arbeitspreis (ct/kWh) sowie die Entgelte für die Umspannebene ergänzt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Dr. Uwe Bock
Leiter Netzwirtschaft
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T: 0049 231 5849-14130
uwe.bock@amprion.net